in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Mindestqualität, von der an Weichweizen oder Roggen als für die menschliche Ernährung geeignet angesehen wird, muß für alle Mitgliedstaaten gemeinsam geregelt werden.

Diese Mindestqualität muß für ein gesundes und handelsübliches Getreide festgesetzt werden und sich mindestens auf das Hektolitergewicht, den Feuchtigkeitsgehalt und den Anteil an Fremdgetreide, Schwarzbesatz und an Auswuchs beziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Einziger Artikel

Für das Wirtschaftsjahr 1964/1965 wird die Mindestqualität, von der an Weichweizen oder Roggen als im Sinne von Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe a) der Verordnung Nr. 18/64/EWG für die menschliche Ernährung geeignet anzusehen ist, für ein gesundes, handelsübliches Getreide, das einen gesunden Geruch aufweist, wie folgt geregelt :

Merkmale	Weizen	Roggen
a) Hektolitergewicht mindestens	70 kg	66 kg
b) Maximaler Feuchtigkeitsgehalt	19 v.H.	19 v.H.
c) Anteil an Fremdgetreide, Schwarzbesatz und Auswuchs höchstens	12 v.H.	12 v.H.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 1964

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

VERORDNUNG Nr. 129/64/EWG DER KOMMISSION

vom 29. September 1964

zur Bestimmung des jährlichen Gesamtverbrauchs der getreideverarbeitenden Industrie für den Inlandsbedarf

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide (1),

gestützt auf die Verordnung Nr. 17/64/EWG über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 18/64/EWG über die Finanzierung der Ausgaben für Interventionen auf dem Binnenmarkt für Getreide (3), insbesondere auf Artikel 2 Absatz (2), und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die Finanzierung des am letzten Tag des Wirtschaftsjahres eingelagerten einheimischen Getreides zu ermöglichen, wenn dieses Getreide im Rahmen einer Aktion zur Vermeidung von obligatorischen Maßnahmen eingelagert wurde, muß berechnet werden wie hoch der Jahresverbrauch der Verarbeitungsindustrie für den Inlandsbedarf ist.

Die letztbekannten Statistiken für die Wirtschaftsjahre 1961/1962 und 1962/1963 können für die Berechnung des Verbrauchs als repräsentatif angesehen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

(1) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 933/62.
(2) AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.
(3) AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 595/64.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Einziger Artikel

Der jährliche Gesamtverbrauch der Verarbeitungsindustrie für den Inlandsbedarf wird wie folgt festgesetzt :

(In 1 000 Tonnen)

Getreide	BR Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgien	Luxemburg
Weichweizen	3 747	5 107	5 004	1 381	1 061	29
Hartweizen	—	505	1 520	—	—	—
Roggen	1 483	25	73	327	2	5
Gerste	2 133	727	230	403	408	—
Mais	—	625	749	—	—	—

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 1964

Für die Kommission
Der Präsident
Walter HALLSTEIN

VERORDNUNG Nr. 130/64/EWG DER KOMMISSION
vom 29. September 1964
zur Änderung der Verordnungen Nr. 77 und 96/64/EWG, Teile von Hausgeflügel betreffend

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 22 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch (1), insbesondere auf Artikel 3 Absatz (6) erster Satz, Artikel 4 Absatz (3) und Artikel 6 Absatz (4), und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 2 der Verordnung Nr. 77 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht über 185 Gramm und Teile von geschlachtetem Hausgeflügel (2), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 94/64/EWG (3), sieht besondere Abschöpfungen für Brüste, Schenkel, auch Teile davon, einerseits und für alle anderen Teile von Hausgeflügel andererseits vor.

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Wertverhältnisse ist es nicht gerechtfertigt, daß alle Teile von Hausgeflügel — außer Brüsten, Schenkeln und Teile davon — der gleichen Abschöpfung unterliegen ; es empfiehlt sich daher, für

— Rücken und Hälse und
— geringwertige Teile

gesonderte Abschöpfungsbeträge anzuwenden.

In zunehmendem Maße wird Geflügel in Form halbierter oder geviertelter Tierkörper gehandelt ; es muß festgelegt werden, welche Abschöpfungsregelung für diese Zubereitungsart gilt ; da Hälften und Viertel Teile von ganzen Tierkörpern sind, können auf sie die Abschöpfungen angewandt werden, die für die einzelnen Arten von geschlachtetem Geflügel vorgesehen sind.

Da die für die Berechnung der Abschöpfungsbeträge für Geflügelteile vorgesehene Einteilung auch bei der Festsetzung der Einschleusungspreise für diese Erzeugnisse übernommen werden muß, erscheint es angebracht, die Verordnung Nr. 96/64/EWG der Kommission vom 24. Juli 1964 über die Anpassung und Festsetzung der Einschleusungspreise für Eier von Hausgeflügel, lebendes und geschlachtetes Hausgeflügel sowie über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Eier in der Schale von Hausgeflügel, lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm und geschlachtetes Hausgeflügel für die Zeit vom 1. August bis zum 30. September 1964 (4) entsprechend zu ändern.

(1) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 959/62.
(2) AB Nr. 66 vom 28. 7. 1962, S. 1881/62.
(3) AB Nr. 122 vom 29. 7. 1964, S. 2033/64.
(4) AB Nr. 122 vom 29. 7. 1964, S. 2040/64.